

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schenker (LINKE)

vom 17. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Oktober 2024)

zum Thema:

Illegale Grundrissänderungen in der Turmstraße 11

und **Antwort** vom 29. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Niklas Schenker (Linke)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20638
vom 17. Oktober 2024
über Illegale Grundrissänderungen in der Turmstraße 11

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft einen Sachverhalt, den der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Fragen zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Mitte um eine Stellungnahme gebeten. Diese wurde dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt. Die übermittelten Angaben bilden die Grundlage für die Antworten.

Frage 1:

Bis wann muss der Rückbau illegaler Umbauarbeiten in der Turmstraße 11 erfolgen, nachdem bis zum 15.05.2024 eine Fristverlängerung gewährt wurde?

Antwort zu 1:

Der Rückbau und die Wiederherstellung der Wohneinheiten sind bis zum 24.01.2025 angeordnet.

Frage 2:

Was passiert mit den aktuellen Mietverträgen (Wohnen auf Zeit)?

Antwort zu 2:

Dem Stadtentwicklungsamt Mitte ist der Inhalt von Mietverträgen nicht bekannt, da diese zivilrechtlicher Natur sind. Daher können auch keine Aussagen über etwaige Konsequenzen getroffen werden.

Frage 3:

Plant der Bezirk, Bußgelder für den illegalen Umbau zu verhängen, besonders angesichts der vielen Jahre, in denen die Spoony GmbH Wuchermieten kassiert hat?

Antwort zu 3:

Im Geltungsbereich einer sozialen Erhaltungsverordnung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB stellen der Rückbau, die Änderung sowie die Nutzungsänderung baulicher Anlagen ohne Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 213 BauGB dar, die mit einer Geldbuße belegt werden kann. Das Stadtentwicklungsamt Mitte beabsichtigt, dies im vorliegenden Fall zu veranlassen.

Berlin, den 29.10.2024

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen